

§ 92 FGV Filter, Füllschläuche

FGV - Flüssiggas-Verordnung 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

1. (1)Im Füllsystem von Abfüllanlagen müssen Filter vorhanden sein, die feste Gegenstände aus dem Flüssiggas ausscheiden.
2. (2)Zwischen der festen Leitung und dem Füllschlauch muss eine Absperrereinrichtung vorhanden sein.
3. (3)Füllschläuche müssen an ihrer Mündung eine geeignete Absperrereinrichtung aufweisen; eine dichte Verbindung mit den zu füllenden Versandbehältern muss sichergestellt sein. Als Füllschläuche müssen Hochdruckschläuche im Sinne des § 81 Abs. 3 verwendet werden.

In Kraft seit 01.07.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at